

BGer 8C 581/2011 vom 29. September 2011

Bundesgericht, 2011-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_581_2011

FR: TF 8C 581/2011 du 29 septembre 2011

IT: TF 8C 581/2011 del 29 settembre 2011

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 29.09.2011 8C 581/2011 (8C_581/2011)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 29.09.2011 8C 581/2011 (8C_581/2011) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 29.09.2011 8C 581/2011 (8C_581/2011)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_581/2011 {T 0/2}
Urteil vom 29. September 2011 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte H._____,
Beschwerdeführer, gegen Helsana Unfall AG, Versicherungsrecht, 8081 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde
gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Juli 2011. Nach
Einsicht in die Beschwerde vom 15. August 2011 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 12.
Juli 2011, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. August 2011 an H._____,
worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die daraufhin von H._____ am
19. August 2011 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen ist, dass die Vorinstanz
eine Leistungspflicht des Unfallversicherers für die geltend gemachten
Schulterbeschwerden u.a. in Auseinandersetzung mit Berichten der Dres. med. E._____
und M._____ mit der Begründung ablehnte, es fehle am hierfür mit mindestens
überwiegender Wahrscheinlichkeit geforderten Kausalzusammenhang zum Ereignis vom
15. Oktober 2008, dass der Beschwerdeführer auf diese entscheidwesentlichen Erwägungen
3.3.3 und 4.1 in fine nicht näher eingeht, dass er insbesondere nicht aufzeigt, inwiefern die
von der Vorinstanz getroffenen Sachverhaltsfeststellungen zu den vom Beschwerdeführer
letztinstanzlich erneut angerufenen Berichten der Dres. med. E._____ und M._____
unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass
deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde
nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung
von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird
nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den

Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. September 2011 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.